

Anlage B)

Förderkriterien für den Kleinprojektfonds im Projekt „Lernbaustellen – Ideen für verlassene Orte“

A) Was wird gefördert?

Gefördert werden nichtkommerzielle Kulturprojekte in Dörfern und kleinen Städten im Landkreis Northeim und im Landkreis Göttingen, die eine aktive Beteiligung interessierter Menschen ermöglichen, indem sie Interessierte zum Beispiel in die Gestaltung des Projektes einbeziehen. Nichtkommerziell bedeutet, dass die Akteure keine Gewinne aus den geförderten Kulturprojekten erzielen dürfen.

Die Projekte sollen folgende Merkmale berücksichtigen:

- Beteiligungsansatz
- künstlerische Formate, soziokulturelle Formate, Formate der kulturellen Bildung
- offener Zugang und Wirkung ins Gemeinwesen: Veranstaltungen sollen öffentlich zugänglich sein und durch geeignete Maßnahmen bekannt gemacht werden.

Es werden Projekte zu folgenden Förderschwerpunkten gefördert:

- Projekte, die von jungen Menschen konzipiert und umgesetzt werden
- Beteiligungsprojekte mit einem besonderen künstlerischen Ansatz
- Beteiligungsprojekte, die sich mit der Baukultur der Region beschäftigen
- Projekte, die verschiedene Zielgruppen einbeziehen, u.a. alte und junge Menschen, Alteingesessene und Neuzugezogene, etc.

Es können nur Projekte gefördert werden, mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen wurde. Die Vorhaben müssen spätestens bis zum **01.11.** des aktuellen Kalenderjahres abgeschlossen und mit Verwendungsnachweis und Sachbericht beim Projektbüro eingereicht sein.

Was kann nicht gefördert werden?

- Projekte in städtischen Ballungszentren
- Projekte städtischer Initiativen ohne beteiligte Akteure in ländlichen Regionen
- Projekte mit kommerziellen Absichten oder die vorrangig Einzelinteressen dienen
- Projekte, die den Förderzielen von Aller.Land entgegenwirken
- Produktion von Kunstwerken oder Publikationsvorhaben ohne öffentlichen Zugang oder Veranstaltungsbezug
- bereits bestehende regelmäßige Veranstaltungsreihen ohne spezifischen Projektcharakter (z.B. Jahresprogramme, Tourneen, Weihnachtsmärkte, Stadtfeste)
- Investive Maßnahmen ohne Veranstaltungsbezug
- Investive Maßnahmen mit Veranstaltungsbezug über 800€

B) Förderziele von Aller.Land

Die Förderung im Kleinprojektfonds ist mit folgenden Förderzielen des Programms Aller.Land verbunden, die zu beachten sind:

- Mehr kulturelle Beteiligung und Selbstwirksamkeit: In den Aller.Land-Regionen sollen sich viele Menschen in die Gestaltung ihrer Region mit künstlerischen und kulturellen Mitteln einbringen. Die Vorhaben werden von den Kulturaktiven gemeinsam mit den Menschen vor Ort gestaltet.
- Stärkung des demokratischen Gemeinwesens: In den Aller.Land-Regionen sollen sich viele Menschen aktiv für ein lebendiges Miteinander, Vielfalt und einen demokratischen Austausch, und gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit einbringen.

C) In welcher Höhe wird gefördert?

Es sollen insbesondere kleine Projekte gefördert werden, die ansonsten nicht stattfinden würden. Ein Projekt gilt als Kleinprojekt, dessen Gesamtausgaben maximal 4.000 Euro betragen. Davon können im Kleinprojektfonds **zwischen 500 und maximal 2.000 Euro** beantragt sowie zusätzlich bis zu 2000 Euro an weiteren Mitteln eingeworben werden.

Die Einbringung von Kofinanzierungs- oder Eigenmitteln ist wünschenswert, aber nicht zwingend. Eine Förderung der gesamten Projektausgaben ist daher möglich. Falls die geplanten Gesamtausgaben die Antragssumme überschreiten, ist im Antragsformular unter Einnahmen anzugeben, welche weiteren Mittel zur Kostendeckung zur Verfügung stehen (z.B. Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Spenden, Eigenmittel, weitere Förderungen etc.).

D) Wie wird gefördert? Wer wird gefördert?

Die Fördermittel aus dem Kleinprojektfonds werden nach Abschluss eines Projektes gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises ausgereicht.

Gefördert werden können gemeinnützige öffentlich-rechtliche Körperschaften, sowie gemeinnützige privatrechtliche Körperschaften. Politische Parteien sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt. Antragsteller und Förderempfänger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

Ablauf des Antrags

Was ist zum Antrag einzureichen?

Gemeinnützige Antragsteller reichen einen **Antrag** und ihren **Freistellungsbescheid** ein.

Wie wird die Förderung gewährt?

Im Falle einer Förderzusage erhält der Antragsteller einen Vertrag bzw. Bescheid zur Förderung als nichtrückzahlbarer Zuschuss bis zur gewährten Förderhöhe als Festbetragsfinanzierung.

In diesem Fall ist der Antragsteller der Rechnungsempfänger aller Rechnungen und Belege im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt. Die Originalbelege verbleiben nach der Prüfung auf Dauer beim Antragsteller.

Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse (Mittelweiterleitungen) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Antragsteller

- stellt den Antrag und reicht ggf. Freistellungsbescheid ein
- erhält Fördervertrag / Zuwendungsbescheid
- setzt das Projekt um und finanziert die Kosten vor
- ist Rechnungsempfänger der Belege und Rechnungen
- reicht Verwendungsnachweis ein
- nach erfolgter Prüfung erhält er die Fördermittel

Projektbüro

- berät den Antragsteller umfassend
- prüft den Antrag und lässt darüber durch die benannte Jury entscheiden
- erstellt Fördervertrag bzw. Zuwendungsbescheid
- Prüft den Verwendungsnachweis

Landkreis Northeim

- zahlt die Fördermittel aus

Wie wird das Projekt abgerechnet?

Im laufenden Kalenderjahr müssen die Antragsteller spätestens einen Monat nach Projektende einen Verwendungsnachweis beim Projektbüro einreichen. Die letztmögliche Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises ist der **30.11.** eines Kalenderjahres.

Das Projektbüro prüft in erster Instanz den Verwendungsnachweis und leitet ihn an den Landkreis Northeim zur finalen Prüfung ein. Das Projektbüro, sowie der Landkreis Northeim kann von Antragstellern Stichproben der Belege und Rechnungen im Original anfordern. Nach erfolgreicher Prüfung werden die Fördermittel ausbezahlt. Der Antragsteller erhält die Fördermittel nach Abschluss seines Projektes als so genannte Mittelweiterleitung entsprechend der VV 12 zu §44 BHO.

E) Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Ein Antrag kann nur für ein förderfähiges Projekt in den Landkreisen Northeim und Göttingen gestellt werden. Pro Antragsteller kann im jeweiligen Kalenderjahr nur eine Kleinprojektförderung bewilligt werden.

Anträge für Kleinprojekte im aktuellen Kalenderjahr können fortlaufend gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 3 Wochen. Jeder Antrag sollte dementsprechend mindestens **4 Wochen vor Projektbeginn** vorliegen.

Letzter Tag der Antragstellung ist der 15.10. des jeweiligen Jahres.

F) Wie wird ein Antrag gestellt?

Um die Antragstellung möglichst barrierearm zu gestalten, können sich interessierte Antragsteller für eine Beratung an das Projektbüro wenden.

Der Antrag ist per E-Mail einzureichen bei **lernbaustellen@werk-statt-schule.de**

Der Antrag besteht aus einer Projektbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan.

Welche Informationen sollen aus der Projektbeschreibung hervorgehen?

Im Antragsformular werden als Projektbeschreibung folgende Informationen erbeten:

- Was soll passieren? Wo soll es passieren? Projektidee und Veranstaltungsort
- Was soll am Ende entstehen? Ziele des Projekts
- Welche Akteure werden mit einbezogen? Wer gestaltet mit? Beschreibung der geplanten Beteiligung
- An wen richtet sich das Projekt? Zielgruppen
- Wer steht hinter dem Projekt? Kurzvorstellung des Antragstellers und der Partner
- Wie wird das Projekt bekannt gemacht? Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

G) Wer entscheidet über die Förderung?

Die Entscheidung über eine Förderung trifft eine unabhängige Jury, die aus folgenden Mitgliedern besteht: **Juliane Hofmann (Fachwerk5Eck), Maximilian Frank (JOHA), Maik Schwartau (Werk-statt-Schule e.V.)**

H) Welche Ausgaben werden gefördert?

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem Projekt entstehen (projektbezogene Ausgaben).

Zuwendungsfähig sind

- Sach- und Honorarausgaben
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit
- Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften

Im Hinblick auf eine möglichst einfache Handhabung sind im Kleinprojektfonds folgende Ausgaben **nicht zuwendungsfähig**:

- Aufwendungen für Speisen und Getränke (Ausnahme für ehrenamtliche Gruppen)
- Personalkosten
- laufende Betriebskosten
- investive Maßnahmen, z.B. Ausgaben für Anschaffungen (Ausnahme für Anschaffungen bis 800 Euro, die in Verbindung mit dem Kleinprojekt stehen)

I) Wie müssen die Fördermittel abgerechnet werden?

Nach Beendigung des Projekts muss ein einfacher Verwendungsnachweis beim Projektbüro eingereicht werden. Dieser umfasst einen Sachbericht sowie eine zahlenmäßige Aufstellung der Einnahmen und der tatsächlich entstandenen Kosten mit einer Belegliste. Hierzu ist das bereitgestellte Formular zu verwenden. Originalbelege müssen nicht eingereicht werden, können aber vom Projektbüro, sowie weiteren berechtigten Prüfstellen bei Bedarf angefordert werden. Zur Beratung können sich Antragsteller gerne an das Projektbüro wenden.